Südwestumfahrung verstößt gegen Europarecht!

Wie sich jetzt herausgestellt hat, wurden der Planfeststellungsbeschluss zur Südwestumfahrung Olching vom 22.9.2011 und der Änderungsbeschluss vom 4.6.2020 <u>unter Missachtung zwingender Vorschriften</u> des europäischen Wasserrechts erlassen.

Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 war die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die Auswirkungen des Bauprojekts auf die davon betroffenen Oberflächengewässer (hier der Starzelbach, der überquert wird, und der von der Entwässerung der weitgehend parallel verlaufenden Straße beeinträchtigt werden kann) sowie auf das Grundwasser, das im hier maßgeblichen Bereich hoch ansteht, zu prüfen und zu dokumentieren.

Denn nach dieser Richtlinie sollen Verschlechterungen der Gewässer jeder Art vermieden, deren Zustand vielmehr verbessert werden.

Bei einer Verletzung dieses europarechtlichen Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes <u>darf ein Straßenbauprojekt nicht genehmigt werden.</u>
Da die Behörden diese Wasserrahmenrichtlinie lediglich als Ziele der Wasserbewirtschaftung und nicht als bei Projektgenehmigungen unmittelbar geltendes Recht angesehen haben, <u>wurden deren Vorgaben außeracht gelassen.</u>

Nun hat der Europäische Gerichtshof in zwei Entscheidungen von 2015 und 2020 entschieden, dass diese Richtlinie <u>unmittelbar geltendes</u> <u>europäisches Recht ist</u> und die entsprechenden Prüfungen vor dem Erlass von Genehmigungen zu erfolgen haben.

Daraus hat das Bundesverwaltungsgericht in einem erst jüngst veröffentlichten Urteil das Recht für betroffene Grundstückeigentümern abgeleitet, auch nach Rechtskraft eines Planfeststellungsbeschlusses dessen Rücknahme oder Widerruf sowie das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu beantragen, solange die Straße nicht gebaut ist.

Davon hat nun die von der Bürgerinitiative unterstützte Grundstückeigentümerin, die auch den Änderungsbeschluss vom 4.6.2020, der den vorgezogenen Bau des Kreisverkehrs bei Esting ermöglichen soll, beklagt hat, Gebrauch gemacht und bei der Regierung von Oberbayern über ihre Anwälte die Aufhebung bzw. den Widerruf der Planfeststellungsbeschlüsse und/oder das Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragen lassen.

Die Prüfung nach den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hat bei der Südwestumfahrung ein besonderes Gewicht, weil diese – wie durch die vorläufigen Sicherstellungen von Überschwemmungsgebieten vom 10.1.2016 und 15.7.2019 offenbar wurde – weitgehend im Hochwassergebiet gebaut werden soll.

Das dadurch bestehende Bauverbot wurde bisher ebenfalls noch nicht durch eine nachgeholte Planänderungsgenehmigung behoben.

Die Änderungsplanung wird seit mehr als 5 Jahren betrieben und bislang noch nicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt.

All diese Umstände sollte die Regierung von Oberbayern veranlassen, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben.

RA Ewald Zachmann 08.01.2021